

Verwendung der Bezeichnung „Detox“ bei Lebensmitteln als spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Health-Claims-Verordnung bei Lebensmitteln unzulässig

Karlsruhe (fs) Der Bundesgerichtshof beendete mit Beschluss vom 29.03.2017 den Trend zu Lebensmitteln mit vermeintlich entgiftender Wirkung. Der Beklagte des Verfahrens bewarb eines seiner Teeprodukte aus Brennnessel und grünem Tee mit der Bezeichnung „Detox“ auf der Verpackung. Nach Ansicht des Gerichts stellt dies eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 HCVO dar, welche aber nicht in der Gemeinschaftsliste der HCVO zugelassen und deren Verwendung somit unzulässig ist. Außerdem verstößt die Bezeichnung gegen das Irreführungsverbot des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LFGB sowie § 5 UWG. (Az.: I ZR 71/16)

Der BGH wies die Revision des Beklagten – eines Herstellers von diversen Teeprodukten – zurück und bestätigte die Ansichten des Berufungsgerichts (OLG Celle). Der Hersteller hatte eine Kräuterteemischung mit der Produktbezeichnung „Detox“ in den Verkehr gebracht. Diese bestand zu jeweils 20 Prozent aus Brennnessel und grünem Tee und sollte nach dem Verzehr entgiftend bzw. „entschlackend“ auf den Körper wirken.

Dem Gericht zufolge handele es sich bei dem begrifflichen Zusatz „Detox“ um eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO. Nachdem die Abgrenzung zwischen einer allgemeinen und einer speziellen Angabe häufig umstritten ist, ist darauf abzustellen, ob ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen dem Lebensmittel und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird. Dies sei bei der Bezeichnung „Detox“ der Fall, denn die Angabe „zur Entgiftung“ bezieht sich auf eine spezielle physiologische Wirkung, die als solche auch messbar ist. Damit ist die Angabe hinreichend spezifisch, um sie als *allgemein* gesundheitsbezogen im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO ausschließen zu können.

Außerdem wurde im Urteil des Berufungsgerichts ausführlich dargelegt, dass der Begriff „Detox“ auch vom Konsumenten mit einer „entschlackenden“ bzw. entgiftenden Wirkung auf den menschlichen Organismus in Verbindung gebracht wird. Der Beklagte führte im Revisionsverfahren dagegen an, dass der Konsument bei dem Begriff „Detox“ lediglich von einem „modischen Lifestyle-Produkt“ im Rahmen eines Wellness-Trends ausgehe, welches mit einem „wolkigen Lifestyle-Wort“ beworben werde. Diese Argumentation wurde vom Gericht dahingehend gedeutet, dass jener Konsument dennoch an eine gesundheitsfördernde Wirkung denke und es sich somit weiterhin um eine gesundheitsbezogene Angabe im Rahmen der HCVO handle. Mithin sei zweifelsfrei von einem speziellen Health-Claim im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO auszugehen. Folglich ist diese Angabe auf der Verpackung von Lebensmitteln nur dann zulässig, wenn sie in die Gemeinschaftsliste der HCVO aufgenommen ist, was bei einer beschreibenden Bezeichnung, wie sie hier vorliegt, grundsätzlich nicht der Fall ist.

Die Verwendung des Begriffs „Detox“ ist außerdem unzulässig, weil die Bezeichnung produktbezogen ist und nicht stoffbezogen erfolge. Eine gesundheitsbezogene Angabe darf aber nur dann gemacht werden, wenn die gesundheits- und ernährungsphysiologische Wirkung des jeweiligen Nährstoffs oder der jeweiligen Substanz genannt wird, der bzw. die im Lebensmittel enthalten ist. Die Begründung des BGH stützt sich dabei maßgeblich auf die ständige Rechtsprechung im vorangegangenen „Repair-Kapsel“-Urteil (Az.: I ZR 81/15).

Das Urteil ist rechtskräftig.